

*-**de* Poolanstellung *fr* Engagements relevant des pools *-*((sync.over.parent.id=9339198))

Mit einer Poolanstellung werden alle Aufgaben und Tätigkeiten an einer Schule ausserhalb des effektiven Unterrichts sowie dessen Vor- und Nachbearbeitung entlohnt. Auch die Leitungsfunktion oder die Ausübung von Spezialaufgaben werden beispielsweise aus einem budgetierten Pool finanziert.

Wichtige Änderung per 1. August 2024

Per 1. August 2024 wird die bisherige Abgeltung für Klassenlehrpersonen mit einer Lektion pro Woche durch eine Funktionsanstellung für Klassenlehrkräfte von fünf Beschäftigungsgradprozenten pro Klasse und eine zusätzliche Funktionszulage von 300 Franken pro Monat und pro Klasse ersetzt. Die Funktion der Klassenlehrpersonen für die Volksschulstufe wird neu systematisch gleich geregelt wie auf der Sekundarstufe II. Der Umfang der Beschäftigungsprozente wird deshalb im Pool für Spezialaufgaben festgelegt. Für Funktionen, die aus dem Pool für Spezialaufgaben finanziert werden, sind die Aufgaben in einer Stellenbeschreibung ([Stellenbeschrieb Klassenlehrperson/ Stellenbeschrieb Mentorat](#)) festzuhalten (Anhang 4 LAV).

Gegebenenfalls sind die bisherigen [Anstellungsverfügungen](#) anzupassen.

[Häufige Fragen zur Änderung per 1.8.2024](#)

Wichtige Links und Formulare

[Berechnungsblatt Schulleitungspool und Pool für Spezialaufgaben Schuljahr 2024/2025](#)
[Stellenbeschrieb Klassenlehrperson](#)
[Stellenbeschrieb Mentorat](#)

Schulleitungspool, Pool für Spezialaufgaben

Schulleitungspool

Schulleitungen tragen eine grosse Verantwortung in der Schule. Sie sind zuständig für die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätsentwicklung und -evaluation, die Organisation und Administration sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Ressourcen für die Schulleitung werden im sogenannten Schulleitungspool abgegolten.

	Volksschulen	Berufsfachschulen
Festlegung des Pools	In Beschäftigungsgradprozenten	In Beschäftigungsgradprozenten oder Franken
Höhe des Pools	Abhängig von Anzahl Auszubildenden (A) Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung (B) Anzahl Lehrpersonen (C)	Abhängig von Anzahl Auszubildenden (A) Anzahl gehaltswirksamen Lektionen pro Woche (B) Anzahl Mitarbeitenden (C)
Berechnung	Schulleitungspool in BG-%= $A * 0.062 + B * 0.106 + C * 0.194$ Mathematische Rundung auf fünf Prozent, wobei im Minimum fünf Beschäftigungsgradprozente zugesprochen werden. Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung. Die Werte werden für vier Jahre berechnet und festgelegt.	Schulleitungspool in BG-%= $A * 0.05 + B * 0.14 + C * 0.20 + 15$ Plus Zuschlag für frankophone und zweisprachige Schulen, max. Zuschlag: Faktor 1.1 Minus Abzug für grosse Schulen (über 500 Prozent des Schulleitungspools) von 10 Prozent des Ergebnisses

Anpassung Eine Anpassung der Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Schulleitungspool folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreitet. Grundlage ist das Formelergebnis, exkl. mathematische Rundung:

+/- 3 Beschäftigungsgradprozente für Schulleitungspool bis 60 Beschäftigungsgradprozente
 +/- 6 Beschäftigungsgradprozente für Schulleitungspool ab 60 Beschäftigungsgradprozente

Die Pools werden während der Vereinbarungsdauer angepasst, wenn die Abweichung vom vereinbarten Poolwert mehr als 10 Prozent beträgt.

Besonderes Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Bei einer abweichenden Anzahl Schulwochen pro Jahr gibt das zuständige Amt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools vor.
 Der Schulleitungspool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt.
 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors A um 0.03 vergrössern.

Zusätzliche Informationen Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92 LAV

[MBA Vorgabe für Berufsfachschulen zur Poolberechnung](#)

[MBA Vorgabe Anstellungsbedingungen von Schulleitungsmitgliedern](#)

Pool für Spezialaufgaben

Im Rahmen des [Berufsauftrags](#) wenden Lehrpersonen rund zwölf Prozent ihrer Jahresarbeitszeit für die Mitarbeit und Zusammenarbeit an einer Schule auf. Sie wirken so an der Zielerreichung, der Organisation und der Administration mit und damit verbunden an der Qualitätsentwicklung der Schule mit. Nebst diesen in der Jahresarbeitszeit enthaltenen Pflichten, müssen in einer Schule weitere Spezialaufgaben erfüllt werden.

Der Pool für Spezialaufgaben steht den Schulleitungen als Instrument zur Verfügung, um Lehrpersonen für die Erfüllung jener Spezialaufgaben, die im Interesse der gesamten Schule liegen, aber nicht innerhalb des Berufsauftrags erfüllt werden können, zu entschädigen. Die Schulleitungen können den Pool für die Spezialaufgaben den lokalen Bedürfnissen und Prioritäten der Schule entsprechend einsetzen. Sie definieren eigenständig, welche Aufgaben in welchem Umfang abgegolten werden und umschreibt diese in einer Stellenbeschreibung ([Stellenbeschrieb Klassenlehrperson/](#) [Stellenbeschrieb Mentorat](#)).

	Volksschulen	Berufsfachschulen
Festlegung des Pools	In Beschäftigungsgradprozenten	In Beschäftigungsgradprozenten
Höhe/Berechnung des Pools	Der Pool für Spezialaufgaben beträgt 60 Prozent des Schulleitungspools.	Der Pool für Spezialaufgaben beträgt 75 Prozent des Schulleitungspools. Er wird mit entsprechenden Beschäftigungsgradprozenten wie folgt erhöht: mit einer halben Lektion pro Klasse in der dualen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und mit einer ganzen Lektion pro Klasse in der Vollzeitausbildung und der dualen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA).
Besonderes	Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese den Unterricht in einer anderen Landessprache durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren.	

Mentoring im Volksschulbereich

Im Mai 2017 hat die Erziehungsdirektion mit einer Allgemeinverfügung für die Volksschule eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um neu ausgebildeten Lehrpersonen den Einstieg ins Berufsleben optimal zu gestalten. Erfahrene Lehrerinnen und Lehrer begleiten die neuen Kolleginnen und Kollegen als sogenannte Mentorinnen und Mentoren bei deren Berufseinstieg und erleichtern ihnen den Berufseinstieg. Die bis anhin freiwillige Unterstützung wird nun mit Ressourcen aus dem Sonderpool entschädigt. Mentorinnen und Mentoren werden für ihre Arbeit zeitlich und umfangmässig beschränkt entlohnt.

Im August 2019 wurde die Anspruchsberechtigung für Ressourcen aus dem Sonderpool als Massnahme gegen den Lehrermangel zusätzlich erweitert. Nebst den Berufseinstiegenden werden auch Wiedereinsteigende sowie Studierende der PH Bern, des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS (IVP NMS) und der Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP-BEJUNE) unterstützt und ihre Mentorinnen und Mentoren für die geleistete Mehrarbeit entlohnt.

Im Pilotprojekt «[Studienbegleitender Berufseinstieg SBBE](#)» ist sowohl ein Mentorat seitens der Schulen (finanziert durch die Bildungs- und Kulturdirektion, genehmigt durch die Schulinspektorate) als auch ein Mentorat seitens der [PHBern](#) (finanziert durch die PHBern) vorgesehen.

Das Mentorat seitens der Schulen im Pilotprojekt SBBE orientiert sich grundsätzlich an der Allgemeinverfügung der Bildungs- und Kulturdirektion (d.h. maximal zwei Semester, drei Beschäftigungsgradprozente pro Semester). Die drei Prozent (für maximal ein Jahr) im Pilotprojekt SBBE können ausnahmsweise auf zwei Jahre (mit je anderthalb Prozent) verteilt werden. Auch die studierende berufseinsteigende Lehrperson profitiert von einer Entlastung um drei Prozent, sofern sie zumindest für vierzig Prozent angestellt ist. Auch sie kann die Entlastung auf zwei Jahre mit je anderthalb Prozent verteilen.

Sonderpool

Für Aufgaben, die keinem bestehenden Pool zugeordnet werden können, kann ein zeitlich befristeter Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden. Bei Volksschulen erfolgt die Bewilligung durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 89 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere

- a die Personalführung,
- b die pädagogische Leitung,
- c die Qualitätsentwicklung und -evaluation,
- d die Organisation und Administration,
- e die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt.

Kommentare

LAV Art. 90 Spezialaufgaben

¹ Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Berufsauftrags nach Artikel 17 LAG sind, sind insbesondere Fachaufgaben.

² Die Schulleitung umschreibt die Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

Kommentare

LAV Art. 91 Leitungspools

¹ Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben in der Volksschule besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Für die Leitung des Spezialunterrichts in der Volksschule besteht ein separater Pool.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden in Anhang 4 festgelegt.

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion legt den Schulleitungspool sowie den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts fest.

Kommentare

LAV Art. 92 Pool für Spezialaufgaben

¹ Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Pool für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozenten.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Pool für Spezialaufgaben zugewiesenen Ressourcen werden in Anhang 4 festgelegt.

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion legt den Pool für Spezialaufgaben fest.

Kommentare

LAV Art. 93 ... *

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1790>

Kommentare

LAV Art. 94 ...

¹ Für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, kann zeitlich befristet ein Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden

- a für die Volksschule durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Kommentare

[Art. 47 BERV](#)

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
PDF-Datei 02.02_Pool_für_Spezialaufgaben_Empfehlungen.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
Microsoft Excel Tabelle 02.03_Berechnung_Schulleitungspool_Pool_für_Spezialaufgaben_2024_25.xlsx	11.03.2024 by APD Content Management
PDF-Datei 02.04_LAV_Anhang_4.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei 02.06_Allgemeinverfügung_Sonderpool_integrative_Sonderschulung_2023-2026.pdf	17.11.2023 by APD, Content Management
PDF-Datei 02.07_Allgemeinverfügung_Sonderpool_Spezialaufgabe Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Schutzstatus S_(gültig bis 31. Juli 2025).pdf	17.11.2023 by APD, Content Management
PDF-Datei Orientierungshilfe Stellenbeschreibung Funktion Klassenlehrperson.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management
PDF-Datei Orientierungshilfe Stellenbeschreibung Funktion Mentorat.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

FAQ

Überschrift	Frage	Antwort
-------------	-------	---------

Welche Klassenlehrpersonen haben ab 01. 08.2024 Anspruch auf die zusätzlichen Entschädigungen?	Welche Klassenlehrpersonen haben ab 1. 8.2024 Anspruch auf die zusätzlichen Entschädigungen?	Klassenlehrpersonen der Regelklassen und der Klassen der besonderen Volksschule Klassenlehrpersonen der Einschulungsklassen (EK) und der Klassen für besondere Förderung (KbF). Die Ressourcen für die Abgeltung dieser Klassenlehrpersonen werden nicht mehr aus dem MR-Pool entnommen, sondern zusätzlich gewährt. Klassenlehrpersonen von Klassen nach Art. 17a VSG (Regionale Integrationsklassen RIK+, Empfangsklassen Bundesasylzentren BAZ und Rückkehrzentren RZB, Willkommensklassen) Klassenlehrpersonen von Intensivkursen IK DaZ nach Art. 7 MRDV Die Regelung nach Art. 16a LADV, dass Lehrkräfte eine Entlastungslektion beanspruchen können, bleibt bestehen. Die Entlastungslektion wird jedoch nicht mehr automatisch, sondern bei Bedarf und in Absprache mit dem Schulinspektorat gewährt. Nach derselben Handhabung werden Lektionen bei herausfordernden Klassensituationen nach MRDV Art. 3. MRDV durch das Schulinspektorat vergeben.
Wo wird der Umfang der Beschäftigungsprozente festgelegt?	Wo wird der Umfang der Beschäftigungsprozente festgelegt?	Der Umfang der Beschäftigungsprozente wird im Pool für Spezialaufgaben festgelegt. Für Funktionen, die aus dem Pool für Spezialaufgaben finanziert werden, die Aufgaben in einer Stellenbeschreibung festzuhalten (Anhang 4 LAV).
Wird auf der Funktionszulage die Altersentlastung ausgerichtet?	Wird auf der Funktionszulage die Altersentlastung ausgerichtet?	Nein, auf der Funktionszulage wird keine Altersentlastung gewährt.
Wie wird die Zulage für Klassenlehrpersonen gewährt, ist die Leitung einer Klasse auf zwei Personen aufgeteilt?	Wie wird die Zulage für Klassenlehrpersonen in der Höhe von 300 Franken gewährt, wenn die Leitung einer Klasse auf zwei Klassenlehrpersonen aufgeteilt wird?	Die Höhe der Zulage ist abhängig von der Anstellung in Beschäftigungsgradprozenten für die Klassenlehrfunktion. Die fünf Beschäftigungsgradprozente sowie die monatliche Funktionszulage von Fr. 300.- werden pro Klasse (nicht pro Person) gewährt. Wird eine Klasse also gemeinsam geführt, erhalten beide Lehrpersonen je 50 % der Zulage, also Fr. 150.- ausgerichtet.
Wie oft wird die Zulage jährlich ausgerichtet?	Wie oft wird die Zulage jährlich ausgerichtet?	Die Funktionszulage wird 12 mal pro Jahr ausgerichtet.
Wie ist die Stellvertretung der Klassenlehrfunktion inkl. Funktionszulage geregelt?	Wie ist die Stellvertretung der Klassenlehrfunktion inkl. Funktionszulage geregelt?	Gemäss Art. 8 Abs. 2 LADV kann bei Abwesenheiten von Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen, frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden. Sofern es sich also um Anstellungen im Einzellektionenansatz handelt, kann keine Stellvertretung für diese Funktion eingesetzt werden. Bei längeren Stellvertretungen jedoch wird sowohl der entsprechende Beschäftigungsgrad als auch die Funktionszulage auch an die Stellvertretung ausbezahlt.
Kann für diese Funktion eine Äufnung in der IPB erfolgen?	Kann für diese Funktion eine Äufnung in der IPB erfolgen?	Nein, die Funktion wird dem Spezialunterricht zugeordnet. Für diese Funktionen in Beschäftigungsgradprozenten kann praxisgemäss keine Buchung in der IPB erfolgen.
Ist die Zulage pensionskassenpflichtig?	Ist die Zulage pensionskassenpflichtig?	Ja, die Zulage ist pensionskassenpflichtig.
Erhalte ich die Zulage für Klassenlehrpersonen doppelt, wenn ich Klassenlehrperson von zwei Klassen bin?	Erhalte ich die Zulage für Klassenlehrpersonen doppelt, wenn ich Klassenlehrperson von zwei Klassen bin?	Ja. Sie erhalten Zulagen von insgesamt 600 Franken pro Monat.

Auf welchen
Schulstufen gilt die
Verordnungsänderung?

Auf welchen Schulstufen gilt die
Verordnungsänderung?

Die Verordnungsänderung wird auf sämtlichen Schulstufen umgesetzt.

Für die Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen gilt die besondere Gesetzgebung[1]. Die Abgeltung wird über eine Erhöhung des Pools für Spezialaufgaben geregelt (Art. 73 Abs. 3 MiSV, bzw. Art. 47b Abs. 3 BerV). Neben den Änderungen der LAV werden entsprechen indirekte Änderungen der MiSV und der BerV vorgenommen.

[1] BSG 433.121 Mittelschulverordnung (MiSV), BSG 435.111 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

Archiv

Datei	Geändert
PDF-Datei Allgemeinverfügung_Sonderpool_integrative_Sonderschulung_2022-2023.pdf	20.04.2023 by APD, Content Management
PDF-Datei Allgemeinverfügung_Sonderpool_Mentoring_Berufseinsteigende_2019_20.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management
PDF-Datei Allgemeinverfügung_Sonderpool_Mentoring_für_Berufseinsteigende_2018_19.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management
Microsoft Excel Tabelle Berechnung_Schulleitungspool_und_Pool_für_Spezialaufgaben_2019_20.xls	20.04.2023 by APD, Content Management
Microsoft Excel Tabelle Berechnung_Schulleitungspool_und_Pool_für_Spezialaufgaben_2020_21.xls	20.04.2023 by APD, Content Management
Microsoft Excel Tabelle Berechnung_Schulleitungspool_und_Pool_für_Spezialaufgaben_2022_23.xlsx	20.04.2023 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wppl@be.ch

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000

Kontakt

☐ Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

☐ Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Unbefristete und befristete Anstellung\(sync.over.parent.id=9339198\)](#)

[Einstufung \(Festlegung des Anfangsgehalts in vier Schritten\)\(sync.over.parent.id=9339130\)](#)